



**Bundesverband der Elternvereine
an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

Wien, 25.09.2013

per Mail an:

iii2@bka.gv.at

Verteiler:

ministerium@bmukk.gv.at

begutachtung@bmukk.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst;
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme des im Titel angeführten Leitgedanken.

Wir erlauben uns keine Stellungnahme zu Einzelpunkten sondern allgemeiner Natur abzugeben, da die Elternvertretung als Schulpartner indirekt betroffen ist.

Es ist für die Schulpartner von äußerster Wichtigkeit, dass die Qualität der Ausbildung an den Schulen nicht sinkt, sondern erhöht wird! Dementsprechend sollte auch in dem vorliegenden Papier verstärktes Augenmerk hierauf gelegt werden.

Strozzigasse 2/4/422, 1080 Wien
E: office@bundeselternverband.at
T: +43 (1) 531 20 3110

Präsident: Ing. Theodor Saverschel, MBA
Assistent: DI Paul Hollnagel
ZVR 437551089



Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs

Grundsätzlich darf es zu keiner Demotivation auf Seiten der Ausbilder bzw. Auszubildenden nebst Erziehungsberechtigten kommen!

Im Dienstrecht wird nicht nur die Entlohnung und Arbeitszeit der Lehrer geregelt, sondern auch deren Anstellungserfordernisse, Einsetzbarkeit und Auswahlverfahren.

Was kann an einem Gesetz als vernünftig angesehen werden, wenn:

- Die Anstellungserfordernisse in AHS und BMHS so reduziert werden, dass ein abgeschlossenes Lehramtsstudium (Master) nicht mehr erforderlich ist.
- Der Einsatz von Lehrern unabhängig von ihrer Ausbildung an jeder beliebigen Schulart in jedem beliebigen Fach ermöglicht wird.
- Politischer Willkür durch die Streichung bestehender Reihungskriterien für die Aufnahme in den Lehrerberuf, die Befristung der Leitungsfunktionen etc. Tür und Tor geöffnet wird. Und das ohnehin sehr geringe Mitspracherecht der Schulpartner noch weiter eingeschränkt wird.

Es gibt viele Argumente aus allen Bereichen der direkt betroffenen Lehrerinnen und Lehrern, positiv sowie negativ. Es ziemt sich nicht hier von Seiten der Elternvertretungen als Schulpartner Kritik an Arbeitszeit und/oder Entlohnung zu üben, doch eines sei klar festgestellt:

Wenn Lehrerinnen und Lehrer ihre Arbeitszeit in der Schule, in der Nähe der Schülerinnen und Schüler, verbringen sollen ist dieses nur zu begrüßen. Jedoch sind dann auch die entsprechenden Arbeitsplätze zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Arbeitsstättenrichtlinienverordnung hingewiesen, welche auch an Schulen Anwendung finden sollte. Ein adäquater Arbeitsplatz ist ebenso eine Grundvoraussetzung wie weitere Rahmenbedingungen für einen motivierten Ausbilder bzw. Ausbilderin.



**Bundesverband der Elternvereine
an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

Unsere Forderung:

1. Beste Lehrerinnen und Lehrerausbildung
2. Beste Arbeitsbedingungen durch geeignete Infrastruktur
3. Steigerung der Qualität des Unterrichts
4. Senkung der Drop-out-Rate durch Förderung
5. Unterstützung durch Begabten-Förderung, begabte Schüler gehören gefordert

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Wiedemann e.h.
Schriftführerin

Theodor Saverschel e.h.
Präsident



**Bundesverband der Elternvereine
an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

Wien, 25.09.2013

per Mail an:

iii2@bka.gv.at

Verteiler:

ministerium@bmukk.gv.at

begutachtung@bmukk.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst:
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme des im Titel angeführten Leitgedanken.

Wir fügen hier einige Stellungnahmen der Länderorganisationen der Elternvertretungen bei:



Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs

Stellungnahme zum Lehrerdienstrecht §44 (Seite 11)

Im §44 werden die Dienstpflichten der Lehrpersonen geregelt.

Es wird begrüßt, dass eine **Verpflichtung zur Weiterbildung** enthalten ist (15 Stunden in der unterrichtsfreien Zeit - siehe Absatz 8)

Es wurde versäumt, die **Gesamtzahl der zu erbringenden Unterrichtsstunden** zu regeln, es wird lediglich auf 24 bzw. 22 Wochenstunden verwiesen. Würde man dies in Jahresstunden umrechnen, wären das bei 40 Wochen 960 bzw. 880 Unterrichtsstunden, wobei wohl eher Unterrichtseinheiten zu 50 min gemeint sind. Diese Zahl 960 bzw. 880 sollte genannt werden, um die Unmengen an entfallenden Stunden zu verringern: Auf der einen Seite entfallen in vielen höheren Schulen, aber auch in Pflichtschulen ab der 7. Schulstufe zahlreiche Schulstunden aus organisatorischen Gründen (Feiern, Schikurse, Projekte in anderen Klassen, Konferenzen, Ad hoc Besprechungen etc.). Auf der anderen Seite fehlen zahlreiche Unterrichtsstunden wenn es um Förderkurse, Klassenvorstandsstunden, Begabtenförderung oder Zusatzprojekte aller Art geht. Mit einem durchgerechneten Jahresstundenmodell könnte sichergestellt werden, dass ausfallende Stunden in anderer sinnvoller Form nachgeholt werden können.

Im Absatz 2a wird eine **Wochenstunde in 36 Beratungsstunden pro Jahr** (für Schüler oder Eltern) umgerechnet. **Dieser Faktor ist inakzeptabel und nicht nachvollziehbar.** Es ist von einer höheren Beratungsnotwendigkeit auszugehen. So kann Beratung etwa auch in der ersten und letzten Ferienwoche notwendig sein. Daher sollte eine Wochenstunde in 45-46 Beratungsstunden umgerechnet werden (52 minus 6 Wochen Urlaub). Es ist auch unklar, was hier alles hineinzurechnen ist - etwa auch eine wöchentliche Sprechstunde? Nach dem Text im Entwurf wäre es möglich, dass nach einem mehrstündigen Elternsprechtag für mehrere Wochen die Sprechstunde entfällt.

Absätze 4 und 5 regeln zusätzliche standortbezogene Tätigkeiten, sind allerdings sehr vage formuliert.

§48 (2) Urlaub.

In der ersten Ferienwoche und in der letzten Ferienwoche gibt es die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort nur mit Einverständnis des Vorgesetzten. Dies ermöglicht eine bessere Vorbereitung auf die erste Schulwoche.



**Bundesverband der Elternvereine
an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

§48c Pflichten der Schulleitung

Es fehlt die Verpflichtung für Erreichbarkeit der Schulleitung für Eltern in den Semesterferien, Weihnachtsferien etc. DirektorInnen, die nicht unterrichten, haben keinen Halbtagsjob und sollten auch nicht 12 Wochen Urlaub haben. Schulleitung ist ein Managementjob. Zunächst befristete Bestellung auf fünf Jahre ist positiv!



Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs

Die **AHS-Schulpartnerschaftsplattform** beim Landesschulrat für Tirol, die aus Vertreter/inne/n der Landesverbände der Elternvereine, der Landesschüler/innen-Vertretung, der Lehrer/innen-Vertretung und des Direktor/inn/envereines besteht, nimmt zum vorliegenden Begutachtungsentwurf zur Dienstrechts-Novelle 2013 wie folgt Stellung:

- Dass für die Anstellung als Vertragslehrer/in in allgemein bildenden Fächern an einer mittleren oder höheren Schule künftig zunächst ein **vierjähriges Bachelorstudium**, das noch dazu ausschließlich an einer Pädagogischen Hochschule absolviert werden kann, genügt, wird strikt abgelehnt. Diese Verkürzung und mögliche Reduktion auf eine Ausbildung allein an einer Pädagogischen Hochschule stellt gegenüber dem derzeitigen mindestens neunsemestrigen Lehramtsstudium an der Universität einen deutlichen Qualitätsverlust dar und steht im krassen Widerspruch zum Bestreben, die **Unterrichtsqualität** zu sichern bzw. weiterzuentwickeln.
- Besonders problematisch erscheint die in diesem Entwurf angesprochene **Differenzierung zwischen Unter- und Oberstufe** an allgemein bildenden höheren Schulen, die in den AHS-Langformen zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft sowie zu unnötigen Schwierigkeiten in der Lehrer/innenbeschäftigung führen würde. Es braucht auch für die Unterstufe einer AHS fachlich bestens ausgebildete Lehrpersonen, weil die Schüler/innen im Alter von 10 bis 14 Jahren besonders neugierig und aufnahmefähig sind und ihnen daher auch fachlich höchste Unterrichtsqualität geboten werden sollte.
- Die **neue Lehrer/innen-Ausbildung** wird im Entwurf ungenügend berücksichtigt. Mit manchen universitären Lehramtsstudien, deren Rechtsgrundlage erst vor wenigen Wochen geschaffen wurde, erfüllt man laut Entwurf die Anstellungserfordernisse für keine einzige Schule in Österreich!
- Laut diesem Entwurf wäre es möglich, Lehrer/innen unabhängig von ihrer spezifischen Ausbildung an jeder beliebigen Schulart in jedem beliebigen Ausmaß in jedem beliebigen Fach auch gegen ihren Willen einzusetzen. Ebenso werden die unterschiedlichen pädagogischen **Herausforderungen in den verschiedenen Schularten** nicht berücksichtigt. Dies ist mit Entschiedenheit abzulehnen. Nur bestens ausgebildete Spezialisten können den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden.
- Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zur **Induktionsphase** sind vollkommen unklar formuliert und in dem vorgesehenen Ausmaß nicht praktikabel. Genaue Beschreibungen der Unterrichts- und Hospitierverspflichtung fehlen ebenso wie Angaben zur Zusammenarbeit mit der Mentorin/dem Mentor. Eine Absolvierung des Masterstudiums neben voller Lehrverpflichtung und



Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs

Induktionsphase ist in der Praxis – zumindest ohne Qualitätsverlust – nicht möglich, insbesondere an Standorten in räumlicher Entfernung von der Universität.

- Die Absolvierung eines Hochschullehrganges im Umfang von mindestens 90 ECTS (= Verdreifachung gegenüber dem jetzigen Ausmaß) stellt eine unzumutbare Voraussetzung und damit eine übergroße Hürde für die **Bestellung zur Mentorin/zum Mentor** dar. Ebenso abzulehnen ist die Zuweisung von bis zu drei Vertragslehrpersonen pro Mentorin/Mentor.
- Die Mitglieder der AHS-Schulpartnerschaftsplattform bekennen sich im Sinne einer Leistungsgesellschaft dazu, dass besondere Leistungen und die **Übernahme von zusätzlichen Aufgaben** durch Lehrpersonen, welche für die Schulqualität und Schulentwicklung unverzichtbar sind, auch entsprechend honoriert werden. Dabei wäre eine **zeitliche Einrechnung** in die Lehrverpflichtung einer finanziellen Abgeltung vorzuziehen. Mit Ausnahme der Position einer Mentorin/eines Mentors und der Klassenvorstandstätigkeit ist jedoch im vorliegenden Entwurf keine zeitliche Einrechnung vorgesehen. Dies geht an der Schulrealität vorbei und ist in höchstem Maß leistungsfeindlich.
- Wenn Lehrer/innen in Zukunft auf Grund der deutlich erhöhten Unterrichtsverpflichtung mehr Klassen unterrichten müssen als bisher, bleibt für die ständig beschworene **Individualisierung und persönliche Betreuung** der Schüler/innen noch weniger Zeit als bisher.
- Im vorliegenden Entwurf fehlt jeglicher Hinweis auf den Einsatz von qualifiziertem **Supportpersonal**.
- Eine **gehaltsmäßige Berücksichtigung des Masterabschlusses** ist im Entwurf nicht vorgesehen.
- Durch die **Streichung bestehender Reihungskriterien** für die Aufnahme in den Lehrberuf, die Befristung der Leitungsfunktionen etc. wird politischer Willkür noch mehr Tür und Tor geöffnet werden und das Mitspracherecht der Schulpartner noch weiter eingeschränkt.
- Das **Schulwesen muss ausreichend und planungssicher finanziert** werden, alle Schularten sind **gleich faire** zu behandeln. Der schleichende Mittelentzug im Bildungssystem (siehe OECD: Education at a Glance 2013) ist umgehend zu stoppen.



**Bundesverband der Elternvereine
an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

Unsere Forderung:

1. Beste Lehrerinnen und Lehrerausbildung
2. Beste Arbeitsbedingungen durch geeignete Infrastruktur
3. Steigerung der Qualität des Unterrichts
4. Senkung der Drop-out-Rate durch Förderung
5. Unterstützung durch Begabten-Förderung, begabte Schüler gehören gefordert

mit besten Grüßen

für den BEV

Paul Hollnagel

Ass. d. Präsidenten

Strozzigasse 2/4/422

1080 Wien

ZVR: 437551089

Tel: 0680 - 141 1 142

Mail: paul.hollnagel@bundeselternverband.at

Homepage: <http://www.bundeselternverband.at>